

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Vergabe-
Nachprüfungsgesetzes, Ltg.-335/V-22-2018

Die in der Vorlage der Landesregierung vorgesehenen Änderungen des NÖ Vergabe- Nachprüfungsgesetzes bedarf in einem Punkt einer Klarstellung. Es soll entsprechend dem § 144 Abs. 1 BVergG 2018, BGBl. I Nr. Nr. 65 klargestellt werden, dass der Auftraggeber nach nichtgütlicher Einigung innerhalb der noch verbleibenden Stillhaltefrist den Zuschlag nicht erteilen darf.

Der der Vorlage angeschlossene Gesetzesentwurf der Landesregierung wird daher wie folgt abgeändert:

Ziffer 7 lautet:

„7. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet und es werden nach der Z 3 folgende Sätze angefügt:

„3. die Schlichtungsstelle mitteilt, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

In diesen Fällen endet die aufschiebende Wirkung mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung, der gütlichen Einigung, der nicht gütlichen Einigung bzw. mit der Verständigung durch die Schlichtungsstelle. Ist in diesen Fällen die Stillhaltefrist im Sinne des § 144 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, bereits abgelaufen, darf der Auftraggeber innerhalb einer noch verbleibenden Nachprüfungsfrist bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen, die Rahmenvereinbarung nicht abschließen, den Widerruf nicht erklären oder die Angebote nicht öffnen.““